

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 36.

Samstag, den 5. August 1854.

[1] Bekanntmachung.

Der Schweizerische Generalagent in Neapel übersandte dem Bundesrathe, mit Depesche vom 2. Juni d. J., unter vielen Tobscheinen für Angehörige der Schweiz auch einen für François Masson, Sohn des François und der Marguerite Des-signe (vielleicht Dessaigne).

Derselbe war geboren in Bern den 28. April 1821, diente in der vierten Kompagnie des ersten Bataillons des ersten Fremdenregiments in Rom, und starb am 10. Oktober 1852 im Militärspitale zu Macerata, im Kirchenstaate, mit Hinterlassung eines Massaguthabens von Scudi 10. 45. 24 (circa Fr. 60).

Da nun nach eingegangenen Anzeigen der genannte Masson weder im Kanton Bern noch im Waadtland bisher erkannt wurde, so sieht sich die unterzeichnete Kanzlei im Falle, die Staatskanzleien, so wie die Gemeinds- und Polizeibehörden, welche das obgedachte Individuum erkennen sollten, hiermit einzuladen, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 20. Juli 1854.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Bekanntmachung.

Da der Zoll beim Landestransporte in Russland auf 107 Waarenartikeln ermäßigt worden ist, so theilt das Schweizerische Generalkonsulat in St. Petersburg, mit Depesche vom 17. d. Mts., dem Bundesrathe eine vergleichende Uebersicht der jezigen mit den frühern Einfuhrzöllen und einige fernere Zollmodifikationen mit, was hiermit in Betreff derjenigen Artikel, welche für den Schweizerhandel von Interesse sein möchten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Benennung der Waaren.

Baumwollengarn.

Weißes
 Farbiges und aus weißem und gefärbtem Gespinnst gedrehtes
 Türkisches, gefärbtes (rouge d'Andrinople) u. dgl., mit weißen
 Fäden oder mit Fäden von einer andern Farbe gedrehtes Garn.
 Färbeholzertrakte und Extrakte anderer Farbstoffe; eben so Garancine
 Chemische Produkte.

Salze, Säuren, Oxyde und alle im allgemeinen Zolltarife nicht
 besonders benannten chemischen Produkte, mit Ausnahme der Farben
 Chloralkali

Seide, rohe und Bourre de soie, oder Flokseide, Floretseide, gefärbt,
 wie auch gesponnenes, gezwirntes und nicht gezwirntes Seidengarn
 Organzin- und Tramsseide und nicht gefärbte und gefärbte getragte
 Flokseide.

Jedes gefärbte, gehaspelte Seidengarn zu Ketten- und Einschußgarn,
 dergleichen Näh-, Strik- und Brodirseide.

Anmerkung. Seidengarn mit Gold und Silber wird eben so verzollt
 wie Posamentenarbeit (S. Nr. 328 (361) des allgemeinen Zolltarifs.

Gewicht	Zoll.			
	Jeziger		Früherer	
	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
v. Pud	3	50	5	—
"	4	50	6	—
"	7	—	11	—
"	2	—	2	50
"	1	25	1	60
"	—	50	—	80
v. Pfd.	—	15	—	20
"	—	45	—	60

Zum Kettengarn vollständig präparirtes, oder angezettetes Kettengarn	"	—	75	—	90
Wolle , jedes weiße und gefärbte Wollenge-spinnt:					
a. zur Tuch- und Teppichfabrikation; zum Nähen, Stricken, Bro-diren und Vortenwirken	v. Pud	9	—	12	—
b. gesponnene Kammwolle zu Merinoszeugen, Shawls und andern Geweben dieser Art, gefärbt und nicht gefärbt; ebenso auch zu Kamelot und ähnlichen Zeugen, gefärbt und nicht gefärbt; ge-zwirntes und nicht gezwirntes Wollen-Nähgarn, gefärbt, desgleichen mit Seide oder Baumwolle gemischt	"	2	—	3	—
Baumwollenfabrikate:					
Allerlei Baumwollenfabrikate, ungebleichte, weiße, glatte und mit weißen Mustern, gewebte, broschirte und mit Baumwolle derselben Farbe brodirte, wie auch gefärbte, einfarbige, unter Nr. 222 (215) nicht genannte, und von denen aufs Pfund bis 10 Qua-drat-Arschin gehen	v. Pfd.	—	40	—	48
Vergleichen, von denen mehr als 10, aber nicht über 12½ Qua-drat-Arschin aufs Pfund gehen	"	—	60	—	80
Vergleichen, von denen mehr als 12½ Quadrat-Arschin aufs Pfund gehen, mit Ausnahme der unter Nr. 227 und 230 (220 u. 223) genannten	"	1	30	1	60
Vergleichen bunte Fabrikate und mit farbigen, eingewebten, bro-schirten und brodirten Mustern, Muschen und Streifen von Baum-					

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Zoll.			
		Jeziger		Früherer	
		Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
wolle, Hanf oder Leinen, wenn von diesen Fabrikaten bis 10 Quadrat-Arschin aufs Pfund gehen	v. Pfd.	—	60	—	75
Vergleichen, von denen mehr als 10, aber nicht über 12 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Arschin aufs Pfund gehen	"	—	80	1	—
Vergleichen, wenn von ihnen mehr als 12 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Arschin aufs Pfund gehen	"	1	30	1	60
Manschester, Belveret und baumwollener Plüsch, gefärbte, wie auch alle gepressten, weißen, einfarbigen und bunten starken Baumwollenzeuge	"	—	85	1	—
Anmerkung. Weißer Manschester ist der Nr. 220 (213) zugezählt.					
Baumwollene und leinene Spizen und Tüll, wie auch Collette, Pellerine und Manschetten von Tüll, Messeltuch und Batist, genähte und ausgenähte	"	4	—	6	—
Gedruckte baumwollene Zeuge, von denen weniger als 10 Quadrat-Arschin aufs Pfund gehen	"	1	—	1	20
Vergleichen Zeuge, von denen 10 bis 12 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Arschin aufs Pfund gehen	"	1	—	1	20

Vergleichen gedruckte Zeuge, von denen mehr als 12 $\frac{1}{2}$ Quadrat-
Arshin aufs Pfund gehen

Baumwollene Zeuge jeder Art, sowohl weiße und gefärbte,
als auch verschiedenfarbige mit aufgeleimten und angehefteten
Mustern, mit Stroh, ächtem oder unächtem Golde und Silber
gewirkt und broschirt, mit Baumwolle, Leinen und Hanf brodirt,
so wie ohne Broderie; auch zu Kleidern zugeschnitten

Tücher nach Art der Teppiche und Shawls von reiner Baum-
wolle, ohne Beimischung von Seide oder Wolle, verschiedenfar-
bige, nach Art der türkischen und kaschemirnen; ebenso auch
Ranten, Borten und Zeuge dieser Art

Anmerkungen:

- 1) Alle andern gesäumten baumwollenen Tücher jeder Art, wie auch baum-
wollene Schürzen und Bajadereu, ausgenommen die unter
Nr. 227 (220) genannten, zahlen 20 $\frac{0}{100}$ mehr, als was der Zoll
für die Stoffe, aus denen sie gemacht wurden, beträgt.
- 2) Weiße baumwollene Tücher mit angewebten, nicht über einen Zoll
breiten, bunten oder gedruckten Rändern, gelten für weiße.
- 3) Baumwollene Tischtücher, Servietten, Handtücher, gesäumt
oder nicht gesäumt, und Bettdecken, zahlen denselben Zoll wie das
Gewebe, aus welchem sie gemacht wurden.

Strümpfe, Mützen, Handschuhe, ebenso auch Manns-
unterkleider und Leibchen, weiße, farbige, bunte und aus-
genähte

"	2	—	2	50
"	2	40	3	—
"	2	—	2	50
"	—	50	—	60

Benennung der Waaren.

Posamente, breite und schmale Bänder, Schnüre, Fransen, Troddeln, Kanya und Schenille von Baumwolle, weiße, einfarbige und bunte

Allgemeine Bemerkung. Die mit Seide oder Wolle gemischten Baumwollensfabrikate werden den seidenen oder wollenen Artikeln zugezählt; wenn aber baumwollene Gewebe, wie solche, deren Zettel und Einschlag reine Baumwolle ist, — schmale Streifen, Muschen oder denselben ähnliche eingewebte oder brodirte kleine Verzierungen aus Seide oder Wolle haben, so muß für solche derjenige Zoll anderthalbmal erhoben werden, der für die entsprechende Qualität der Baumwollenszeuge angelegt ist. Hiervon sind ausgenommen: die unter Nr. 229 (222) benannten baumwollenen Gewebe, welche, wenn sie auch mit solchen kleinen seidenen oder wollenen Verzierungen versehen sind, den in jener Nummer angezeigten Zoll ohne Zuschlag zahlen.

Galanteriewaaren, und zwar: Schachteln, Kästchen und Futterale, mit Messern und Frauenhandarbeitszeug, sowie alle übrigen in diesem Artikel des allgemeinen Zolltarifs benannten Gegenstände

Hölzerne Skulptur- oder Schnizarbeit jeder Art, ohne Vergoldung oder Verfilberung, die Kinderspielsachen ausgenommen

Gewicht.	Zoll.			
	Jeziger		Früherer	
	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
v. Pfd.	—	75	1	—
"	1	50	2	—
v. Pud	2	50	4	—

Leinen und Hanffabrikate:

Batist, Kammertuch und Linon, ungebleicht, weiße, glatte, wie auch weiße Batist Schnupftücher mit weißen und bunten, gewebten und gedruckten Ranten und Eken, gesäumt und nicht gesäumt.

Feine Hemdenleinwand von Flachs und Hanf, mit oder ohne Baumwolle gemischt, ungebleicht, weiß, gefärbt, einfarbig und bunt gewebt, wie auch weiße, einfarbig gefärbte und bunt gewebte leinene Schnupftücher mit Ranten.

Dike und grobe Leinwand von Flachs und Hanf, mit und ohne Baumwolle, ungebleicht, weiße, einfarbig gefärbte und bunt gewebte.

Anmerkungen. 1) Zu diesem Artikel gehören: Segeltuch, Blämschlein, Kaventuch und Tzf jeder Art.

2) In zweifelhaften Fällen ist als dike Leinwand ein solches Gewebe zu verstehen, wovon ein Pfund nicht mehr als 5 Quadrat-Arschin hält.

Tischtücher, Servietten und Handtücher von Leinengespinnst, mit oder ohne Baumwolle, ungebleichte, weiße, einfarbig gefärbte oder bunt gewebte, gesäumt oder nicht gesäumt.

Alle bedruckte Leinwand und bedruckten leinenen Tücher

Batist, Kammertuch und Linon, bedrukt; dergleichen gesäumte und nicht gesäumte Batisttücher, auf ihrer ganzen Fläche (d. i. mehr als die Ranten und Eken) bedrukt.

v. Pfd.	2	—	3	—
"	—	50	—	60
"	—	30	—	40
"	—	75	—	90
"	1	10	1	40
"	2	80	3	50

Benennung der Waaren.

Anmerkung. Batist- und Linontücher, ausgenähte oder mit eingeseztem Lüll, oder mit baumwollenen und leinenen Spizen besetzt, werden wie die Spizen unter Nr. 227 (220) verzollt.

Wachsleinwand oder Steifleinwand, leinene, hänsene, baumwollene und gemischte, mit Ausnahme der seidenen . . .

Strümpfe, Handschuhe und Mützen jeder Art, desgleichen gestrikte Ramisole und Mannsunterkleider . . .

Pofamente, breite und schmale Bänder, Schnüre, Fransen, Troddeln und Kanya von Leinen- und Hanfgespinnst oder mit Baumwolle gemischt, weiße, gefärbte, einfarbige und bunte

Allgemeine Bemerkung. Alle leinenen und hänsenen, mit Seide oder Wolle gemischten Fabrikate sind den Artikeln „Seiden- oder Wollenfabrikate“ zugezählt. Wenn aber in Geweben, deren Zettel und Einschlagn aus reinem Leinen- oder Hanfgespinnst besteht, schmale Streifen, Ruschen und ähnliche Verzierungen aus Seide oder Wolle eingewebt oder angenäht sind, so muß derjenige Zoll anderthalbmal erhoben werden, der für die entsprechende Qualität der leinenen und hänsenen Gewebe ausgesetzt ist.

Gewicht.	Zoll.			
	Seziger		Früherer	
	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
v. Pfd.	—	15	—	20
"	—	45	—	60
"	—	80	1	—

Seidenfabrikate.

a) Undurchsichtige:

Weisse, einfarbige, schillernde, glatte, gemusterte, bunte, mit farbigem Muster und Noire, gewebte, broschirte, gedruckte und ausgenähte; dergleichen Tücher, Schürzen, Decken, Servietten, große und kleine Teppiche und Bänder, die Ordensbänder nicht ausgenommen

Anmerkung. Zu diesem Artikel sind gerählt: Schenillen-Atlas, jeder Seidensammet und die wollenen mit Seidenzeug beklebten Fabrikate.

Dergleichen Zeuge, Tücher, Schürzen, Decken, Servietten, große und kleine Teppiche und Bänder, Ordensbänder nicht ausgenommen, mit ächtem oder unächtem Golde oder Silber, mit Ausnahme der unter Nr. 467 (386) besonders genannten Brokate und Glacets, mit aufgeklebten und angehefteten Mustern, mit Stroh u. s. w. gewebt, broschirt und ausgenäht; dergleichen auch gedruckte, sowol nur auf dem Fettel (chiné) als auch auf der Fläche der Zeuge, Tücher u. s. w.

Brokate, Glacets, Gaze, Tressen, Posamente, Franzen, Troddeln und Schnüre von ächtem und unächtem Golde und Silber

b. Durchsichtige und halbdurchsichtige:

Weisse, einfarbige, schillernde, glatte, mit Mustern und bunte, mit

"	4	—	5	—
"	5	—	7	50
"	7	—	10	—

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Zoll.			
		Jeziger		Früherer	
		Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
verschiedenartigen Mustern gewebte, gewirkte, ausgenähte, gedruckte, geflochtene und gestrickte, wie auch dergleichen Tücher, Schärpen, Servietten, Bänder, Schenille oder Schenilletücher, Schärpen und Bänder mit und ohne angenähte Fransen	v. Pfd.	7	50	10	—
Anmerkung. Spitzen, Blondes, Petinet, Tüll und Krepp, Vardé, Gaze in Stücken, Tücher, Schärpen, Schleier und ähnliche seidene und mit Seide gemischte; auch das „Trou-trou“ genannte Gewebe, genähte und brodirte Collerets, Pellerine und Manschetten von Tüll zählen	"	7	50	—	—
Dergleichen Zeuge, Tücher, Schärpen und Bänder mit ächtem und unächtem Golde und Silber, oder mit Stroh gewebt, gewirkt und ausgenäht	"	8	75	12	50

Anmerkungen:

- 1) Seidene Bänder, Schärpen und Tücher, die an und für sich nicht durchsichtig sind, aber an den Seiten durchsichtige Kanten haben, werden so verollt wie die undurchsichtigen Fabrikate, wenn die Kanten an den Tüchern und Schärpen nicht breiter als drei Verschof sind, und an den Bändern überhaupt nicht den dritten Theil der Breite derselben ausmachen
- 2) Seidene Zeuge, Tücher, Schärpen, Decken, Servietten und Bänder, sowol durchsichtige als undurchsichtige, mit Leinen, Hanf, Baumwolle

oder Welle gemischt, tragen zwei Drittel des auf rein seibene Gewebe gezeigten Zolles, mit Ausnahme jedoch des undurchsichtigen Sammets und Blüsches, für welche in jedem Falle ein Zoll von 5 R. bel Silber vom Pfund erhoben werden muß.

3) Tücher, Schärpen, Deken u. s. w. mit angenähten Franzen von ächtem oder unächtem Gold und Silber sind in folgender Art zu verzollen:

Undurchsichtige	"	5	25	7	50
Durchsichtige und halbdurchsichtige	"	8	75	12	50
Seidene Tücher und Shawls und dergleichen gemischte; englische französische, deutsche und alle mit bunten Mustern gewebte und gewirkte, nach Art der türkischen und kaschemirnen; dergleichen auch bloß mit angewebten, broschirten und mit dem Tuch ein Stück bildenden und angenähten Ranten; ferner Ranten, Borten und Fabrikate dieser Art	"	5	60	8	—
Strümpfe, Mützen und Handschuhe jeder Art, sowol durchsichtige als undurchsichtige weiße, einfarbige, bunte und ausgenähte, wie auch Mannsunterkleider und Leibchen	"	2	40	3	—
Wachstaffet und Wachstuch	"	1	60	2	—
Posamente, Franzen, Schnüre, schmale Bänder, Troddeln und Ranya von Seide, mit und ohne Baumwolle, Wolle, Leinen oder Hanf, gemischt, einfarbige und bunte	"	1	60	2	—

Anmerkung. Diese Fabrikate, mit ächtem oder unächtem Golde und Silber gemischt, zahlen das Dreifache.

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Zoll.			
		Jetziger		Früherer	
		Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
Wollenfabrikate:					
Tuch, Halbtuch, Kasimir, Drap, Drap de dames, Ratine, Vigogne, wie auch Tücher, Bettdecken und andere Decken von Tuch, Halbtuch, Kasimir, Drap, Drap de dames, Ratine und Vigogne, schwarze, schwarzblaue, grüne, dunkler als glasgrün, wie auch weiße und bläulichweiße	v. Pfd.	2	—	2	20
Dergleichen Tuch und Fabrikate von andern Farben und verschiedenfarbige (mit Ausnahme der Tücher, Bett- und andern Decken)	"	1	40	1	60
Tücher, Bettdecken und andere Decken, von Tuch, Halbtuch, Kasimir, Drap, Drap de dames, Vigogne und Ratine jeder Farbe, gedruckt und verschiedenfarbig gewebt	"	2	—	2	50
Flanell, Belbel, Grisct, Fries, Boy, Tripp, Plüsch und ähnliche Fabrikate, Woyloken, auch Woydecken, sowol weiße als mit bunten Kanten oder eingewirkten Mustern	"	—	80	1	—
Leppische, große und kleine, einfarbige und verschiedenfarbige, auch ausgenähte und von verschiedenen Stücken zusammengenähte und mit angenähten Fransen	"	—	40	—	80

Alle leichten Gewebe aus Baumwolle, mit oder ohne Baumwolle, weiße, einfarbige, schillernde und mit Mustern von derselben Farbe, broschirte oder ausgenähte, wie auch verschiedenfarbig broschirte, als: Merinos, Halbmerinos, Mouseline de laine, und aller andern Benennungen (mit Ausnahme von Flaggentuch), wenn davon mehr als 5 Quadrat-Arschin auf ein Pfund gehen

Wollene Tücher und Shawls und dergleichen gemischte, englische, französische, deutsche, und alle mit bunten Dessins nach Art der türkischen und kaschemirnen, gewebte und broschirte, dergleichen auch bloß mit angewebten, broschirten, mit dem Tuche ein Stück bildenden und angenähten Borten, Ranten, Borten und Stoffe derselben Gattung

Anmerkung. Alle andern wollenen Tücher, mit Ausnahme der unter Nr. 416 (422) genannten, wie auch wollenen Schärpen und Bajaderen, Manschetten, Tischtücher, Servietten, Decken und Bettdecken, zählen 20 % mehr als die Fabrikate, aus denen sie verfertigt sind.

Allgemeine Bemerkung.

Die wollenen, mit Seide gemischten Zeuge gehören zur Rubrik der Seidenfabrikate. Wenn aber in Wollenzeugen und solchen, wo das Ketten- und Einschlaggarn reine Wolle, oder mit Baumwolle, Leinen- oder Hansgarn gemischt ist, sich schmale Streifen, Muschen und dergleichen Verzierungen mit Seide eingewirkt oder eingenäht finden, so soll von solchen Fabrikaten anderthalbmal so viel Zoll erhoben werden, als für die entsprechenden Wollenwaaren festgesetzt ist.

"	1	50	1	80
"	6	—	8	—

Regeln.

- 1) Die Wirksamkeit des vorstehenden Waarenverzeichnisses beginnt vom Tage des Empfangs desselben bei den Zollämtern.
- 2) Für Waaren, die in diesem Verzeichnisse benannt sind und beim Empfang desselben noch unvereinigt in den Pathhäusern liegen, ist der Zoll nach den oben angeführten herabgesetzten Zollsätzen zu erheben.

Weitere Modifikationen in Zollsachen.

Es sind stämpelfrei erklärt die Zolldeklarationen über russische und fremde Baarschaft, welche in Briefen oder in Groups durch die Post eingeführt wird, und deren Eingang erlaubt ist.

Die Ausfuhr von Getreide aus Odessa und den Häfen des schwarzen Meeres ist bis Ende August 1854 verboten.

Bis zum 1./13. August 1854 ist die Ausfuhr aus Polen von Roggen, Gerste, Haber, Erbsen, Mehl, Gries und Kartoffeln verboten. Diese Artikel, wenn sie aus Rußland kommen, und fürs Ausland bestimmt sind, dürfen jedoch durch Polen transistiren.

Bis auf neue Verfügung ist die Ausfuhr von Geldbaarschaft, russischen Gepräges, verboten. Die Schiffskapitaine und Fuhrleute dürfen je bis 100 Rubel per Mann mit sich führen; die Reisenden je Rubel 300 per Mann, unter der Bedingung jedoch, daß dieß bei der Mauth deklarirt werde.

Bern, den 28. Juli 1854.

Für das schweiz. Handels- und
Zolldepartement:

Maef.

Ausreibungen.

(Anmeldungen ohne gute Zeugnisse können
nicht berücksichtigt werden.)

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
1) Kontrolleur der Hauptzollstätte Stein am Rhein.	Fr. 1100.	Bei der Direktion des II. Schweiz. Zollgebiets in Schaffhausen, bis zum 19. d. M.
2) Postverwalter in Schaffhausen.	Fr. 2000.	Bei der Kreispostdirektion in Zürich, bis zum 31. d. M.
3) Zweiter Telegraphist in Luzern.	Fr. 900.	Bei der Telegrapheninspektion des II. Kreises, in Bern, bis zum 19. d. M.

1) Obertelegraphist in St. Gallen.	Fr. 1200.	Bei der Telegrapheninspektion des III. Kreises in St. Gallen, bis zum 26. August nächsthin.
------------------------------------	-----------	---

Als besonderes Requisit für diese Stelle wird Kenntniß der deutschen und französischen Sprache verlangt.

2) Kondukteur für den Postkreis Basel.	Fr. 1140.	Bei der Kreispostdirektion in Basel, bis zum 8. August nächsthin.
3) Posthalter in Thurnen, Kts. Bern.	Fr. 300.	Bei der Kreispostdirektion in Bern, bis zum 8. August nächsthin.

[1] Peremptorische Vorladung.

Da Joseph Julius Amrein, von Malter's, Sohn des Leonz Amrein und der Anna Mühlbach, geboren den 17. März 1792, seit 1810, wo er in französische Kriegsdienste getreten sein soll, ohne daß seither von seinem Leben und Aufenthalt irgend eine Kunde in seine Heimath gelangt, landesabwesend und verschollen ist, so wird derselbe oder seine rechtmäßigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anberaumten Frist Joseph Julius Amrein todt erklärt, und dessen Verlassenschaft unter seine hierseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 12. Mai 1854.

Aus Auftrag
des Departements des Innern,
der Oberschreiber:
B. Witt.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1854
Date	
Data	
Seite	71-86
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 468

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.